

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert (LINKE)**

vom 27. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2021)

zum Thema:

Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam in 2020 und 2021

und **Antwort** vom 06. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Aug. 2021)

Frau Abgeordnete Katina Schubert (LINKE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28 237
vom 27. Juli 2021
über Abschiebehaft und Ausreisegewahrsam in 2020 und 2021

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen wurden auf Antrag des LEA Berlin im Kalenderjahr 2020 und bis dato im Kalenderjahr 2021
 - a. in Abschiebungshaft (ohne Fälle des § 58a AufenthG)
 - b. in Ausreisegewahrsam und
 - c. in Abschiebungshaft auf Grundlage einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG (Gefährder)
genommen, und in welchen Haftanstalten erfolgte dies? (Bitte tabellarisch auflisten nach Tatbeständen a. bis c., Kalenderjahren sowie Bezeichnung und Ort der von Berlin genutzten Haftanstalten.

3. In wie vielen Fällen erfolgte eine Entlassung ins Inland und in wie vielen Fällen erfolgte eine Abschiebung aus der Haft? (Bitte aufschlüsseln nach 2020 bzw. 2021 sowie den Tatbeständen in Frage 1 a. bis c.)

Zu 1. und 3.:

Das Land Berlin unterhält keine gewöhnliche Abschiebungshaftanstalt. Aufgrund eines Senatsbeschlusses wurde 2018 die Abschiebungshafteinrichtung für Gefährder (AHEG BE) in Betrieb genommen. Da Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam durch den Senat als grundsätzlich unangemessene Maßnahmen angesehen werden, erfolgt eine Inhaftnahme als ultima ratio nur in wenigen Fällen.

Statistisch erfasst werden die erfolgten Abschiebungen aus Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam betreffend aller in der Zuständigkeit des Landes Berlin abgeschobenen Personen. Angaben zu konkreten Haftanstalten in anderen Bundesländern, die im Wege der Amtshilfe genutzt wurden, können mangels statistischer Erfassung nicht gemacht werden.

Angaben zu Entlassungen ins Inland können lediglich für Haftfälle, bei denen eine Unterbringung in der Hafteinrichtung für Gefährder (AHEG BE) erfolgt ist, gemacht werden, da entsprechende

statistische Daten für die in Amtshilfe in Hafteinrichtungen anderer Bundesländer untergebrachten Personen nicht vorliegen.

| Entlassungen und Abschiebungen aus Abschiebehalt und Ausreisegewahrsam in 2020 und 2021 | | | | |
|---|--|-------------|--------------------------------|--------------------------------|
| Quellen: Statistik AHEG BE der Polizei Berlin (Stand 30.06.2021) Abschiebungsstatistik LEA Berlin (Stand 30.06.2021) | | | | |
| | Entlassungen ins Inland (nur Haftfälle AHEG BE) | | Abschiebungen | |
| | 2020 | 2021 | 2020 | 2021 |
| Abschiebungshaft | 4 | 1 | 13 (davon 9 aus AHEG BE) | 11 (davon 6 aus AHEG BE) |
| Ausreisegewahrsam | - | - | - | - |
| Abschiebungshaft auf Grundlage § 58 a AufenthG | - | - | - | - |

Eine weitergehende statistische Erfassung im Sinne der Frage 1 erfolgt nicht. Der Senat kann allerdings mitteilen, dass im angefragten Zeitraum keine Inhaftnahme auf Grundlage einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG in Berlin erfolgt ist.

2. Wie lange war die durchschnittliche Haftdauer und jeweils im 2020 bzw. 2021? (Bitte nach den Tatbeständen in Frage 1 a. bis c. aufschlüsseln)?

Zu 2.:

Die nachfolgende Übersicht betrifft Haftfälle, bei denen in der Zuständigkeit des Landes Berlin eine Unterbringung in der Hafteinrichtung für Gefährder (AHEG BE) erfolgt ist. Statistische Angaben zur durchschnittlichen Haftdauer hinsichtlich der in Amtshilfe in Haftanstalten anderer Bundesländer untergebrachten Personen liegen nicht vor.

| Durchschnittliche Abschiebungshaftdauer für die in Zuständigkeit des Landes Berlin in der Hafteinrichtung für Gefährder (AHEG BE) untergebrachten Personen in den Jahren 2020 und 2021 | | |
|---|-------------|-------------|
| Quelle: Statistik AHEG BE der Polizei Berlin (Stand 30.06.2021) | | |
| | 2020 | 2021 |
| Abschiebungshaft | 26 Tage | 12 Tage |
| Ausreisegewahrsam | - | - |
| Abschiebungshaft auf Grundlage des § 58 a AufenthG | - | - |

Berlin, den 06. August 2021

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport